

Thema:

Kamerale Rücklage bei negativem Kassenbestand

Fragestellung:

Der erste Entwurf des doppelischen Haushaltes sieht im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 230.000 EUR vor. Im Finanzhaushalt wird unter Berücksichtigung der Auszahlungen für planmäßige Tilgung für Investitionskredite ebenfalls ein Fehlbetrag in derselben Größenordnung ausgewiesen werden.

Nach dem vorläufigen letzten kameralem Abschluss 2007 ist mit Verbesserungen im Verwaltungshaushalt zu rechnen, die zu einer Mehrzuführung über der Pflichtzuführung hinaus an den Vermögenshaushalt führen. Aufgrund von Abgängen von finanzierten Haushaltsausgabenresten im Vermögenshaushalt, die nicht in die Doppik übertragen werden können, entstehen weitere Verbesserungen. Im Ergebnis wird ein nicht unerheblicher allg. Rücklagenbestand in die Doppik-Eröffnungsbilanz zu übertragen sein. Aus dem kameralem Rechnungswesen heraus steht die Verbandsgemeindekasse als Einheitskasse mit ca. 4 Mio. EUR im Kassenkredit, verursacht insbesondere durch aufgelaufene Fehlbeträge einiger verbandsangehörigen Gemeinden. Der Rücklagenbestand der Verbandsgemeinde befindet sich aber im Kassenbestand der Einheitskasse, wobei die Verbandsgemeinde (ohne den Nachweis für Kassen-Liquiditätskredite) und einige Gemeinden isoliert für sich betrachtet positive Bestände vortragen können.

Im Zuge der Vorberatung des 1. doppelischen Haushaltes der Verbandsgemeinde wird insbesondere aus Sicht der verbandsangehörigen Gemeinden vorgebracht, dass ein Haushaltsausgleich der beiden Haushalte durch eine Umlageerhöhung der Verbandsgemeindeumlage zu überdenken sei, da durch die Verbesserungen im letzten kameralem Abschluss ein Haushaltsausgleich hergestellt werden könnte.

Nach den Empfehlungen der Projektgruppe 14 zur Überleitungsrechnung wird ein Rücklagenbestand in der Eröffnungsbilanz je nach Verwendung unter der Position "Finanzanlagen" geführt. Wobei für mich unklar ist, wo bei einem insgesamt negativen Kassenbestand der Verbandsgemeinde der darin enthaltene positive Rücklagenbestand nachzuweisen ist. Erfolgt diesbezüglich ein getrennter Nachweis, so dass bei einer Mittelverwendung der All. Rücklage eine Erhöhung des Liquiditätskredites erforderlich ist?

Sollte ein getrennter Nachweis möglich sein, kann wohl nur eine Mittelverwendung zur Verbesserung als Einzahlung im Finanzhaushalt erfolgen (Kontenart 686 oder 695?). Ist damit wirksam ein Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes, der eigentlich durch einen negativen Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit entstanden ist, bewirkt?

Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist auf diese Weise aber m.E. nicht möglich.

Alternativ wäre die Frage, ob der Bestand der allg. Rücklage als positiver Ergebnisvortrag (gem. § 18 GemHVO) anzusehen ist und für den Ausgleich des Ergebnishaushaltes im Wege der Verrechnung nach § 18 GemHVO heranzuziehen ist.

Die Frage des Haushaltsausgleichs durch mögliche Verbesserungen aus dem letzten kameralen Abschluss (auch durch Sonderrücklagen aus der Jagdgenossenschaft) betrifft auch verschiedene Ortsgemeinden.

Antwort:

Eine kamerale Rücklage ist in der Eröffnungsbilanz nur dann und soweit unter den Finanzanlagen oder liquiden Mitteln auszuweisen, wie ihr tatsächlich derartiges Vermögen gegenübersteht. Sofern die Verbindlichkeiten der verbandsangehörigen Ortsgemeinden die Rücklage der Verbandsgemeinde übersteigen, und die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden vollständig aus der Rücklage der Verbandsgemeinde bedient wurden, hat die Verbandsgemeinde keine Finanzanlagen oder liquiden Mittel auszuweisen.

Die Verbandsgemeinde weist in diesem Fall Forderungen gegenüber den Ortsgemeinden im Rahmen der Führung der Einheitskasse aus (Kontenart 374).

Der Bestand der allgemeinen Rücklage darf nicht als positiver Ergebnisvortrag eingestellt werden. Mit der Einführung der Doppik beträgt der Ergebnisvortrag stets Null.

Im Finanzhaushalt hat die Verbandsgemeinde bei den Posten nach § 3 Abs. 1 Nr. 48 bis 53 GemHVO nur den auf ihren Haushalt entfallenden Anteil an der Krediten zur Liquiditätssicherung und den liquiden Mitteln auszuweisen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GemHVO). Der Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde wird daher durch die Finanzpolitik der Ortsgemeinden nicht belastet.
